



## Gebührenverzeichnis

zur Satzung über Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen der  
Gemeinde Gröbenzell vom 01.01.2002

Lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum von/bis	Gebührensatz Betrag Mindestgebühr	
<b>I. Verwaltungsgebühren</b>				
Verwaltungsgebühren werden nach der Kostensatzung der Gemeinde Gröbenzell in der jeweiligen Fassung i.V. mit dem Kommunalen Kostenverzeichnis in der jeweiligen Fassung erhoben.				
<b>II. Benutzungsgebühren</b>				
Bauliche Anlagen (einschl. Schilder, Pfosten, Masten u.ä.), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann.				
<b>1. Werbeanlagen</b>				
Schaukästen, Nasenschilder sowie feststehende Markisen, die mehr als 15 cm in den öffentl. Verkehrsraum hineinragen.				
	a) bis zu einer Größe von 0,6 m <sup>2</sup> Frontfläche	jährlich	26,00 €	51,00 €
	b) je weitere angefangene 0,5 m <sup>2</sup> Frontfläche	jährlich	10,00 €	26,00 €
	c) bei vorübergehender (täg- oder stundenweiser) Nutzung je angefangener m <sup>2</sup> Frontfläche	täglich	1,00 €	5,00 €
	Als Frontfläche rechnet diejenige Fläche mit der größten sichtbaren Ausdehnung. Schaukästen für Vereine mit gemeinnützigem Charakter, Parteien, Gewerkschaften und Religionsgemeinschaften, soweit letztere Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.			gebührenfrei
<b>2. Warenautomaten</b>				
	a) bis 0,6 m <sup>2</sup> Frontfläche	jährlich	26,00 €	51,00 €
	b) über 0,6 m <sup>2</sup> Frontfläche	jährlich	51,00 €	256,00 €
	Als Frontfläche rechnet diejenige Fläche mit der größten sichtbaren Ausdehnung.			

3.	<b><u>Verkaufsstände u.ä.</u></b>				
	c) feste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u. dgl. je angefangene qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche	monatlich	10,00 €	15,00 €	26,00 €
	d) Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche	täglich	0,50 €	1,50 €	10,00 €
4.	<b><u>Werbeveranstaltungen</u></b> z.B. Gewerbe- und Autoveranstaltung	täglich		102,00 €	256,00 €
5.	<b>Sonstige gewerbl. Anlagen</b> , wie z.B. Schilder, Transparente, Fahnen einschließlich Pfosten und Masten für gewerbliche Zwecke je Anlage	monatlich		3,00 €	26,00 €
	für nicht gewerbliche Zwecke			gebührenfrei	
6.	<b>Selbstbedienungsrichtungen</b> für Tageszeitungen pro Vorrichtung	jährlich		26,00 €	51,00 €
7.	<b><u>Sonstige Werbung</u></b>				
	e) Verteilen geschäftlicher Werbezettel u.ä. für jede Aktion			10,00 €	51,00 €
	f) Umherfahren und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke der Werbung (ausgenommen Wahlwerbung) pro Fahrzeug	täglich		15,00 €	51,00 €
8.	<b>Tische und Sitzgelegenheiten</b> , die zu gewerbl. Zwecken auf öffentl. Verkehrsflächen aufgestellt werden je angef. m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich täglich	5,00 € 0,50 €	15,00 € 3,00 €	15,50 € 3,00 €
9.	<b>Wartehallen, Informationsstände</b> ohne Verkaufsbetrieb, die dem öffentlichen Interesse dienen			gebührenfrei	

10.	<b><u>Baustelleneinrichtungen</u></b> Baustofflagerungen, Aufstellung von Bauzäunen, Gerüsten, Maschinen, Baracken und Arbeitswagen, Geräte, Fahrzeuge sowie Hilfseinrichtungen Lagerplätze u. Container			
	bis 10 m <sup>2</sup> Nutzfläche	je angef. Woche	10,00 €	36,00 €
	über 10 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup>	je angef. Woche	23,00 €	268,50 €
	über 100 m <sup>2</sup>	je angef. Woche	179,00 €	892,00 €
11.	<b>Zum Be- und Entladen</b> von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen, die auf öffentl. Verkehrsflächen hineinragen, je angefangene. m <sup>2</sup> beanspruchter öffentliche Verkehrsfläche	jährlich	31,00 €	153,50 €
12.	<b>Fahrradständer</b> und andere Vorrichtungen zum Abstellen von Fahrrädern pro angefangene qm in Anspruch genommene Fläche	jährlich	5,00 €	26,00 €
<b>Kreuzungen</b>				
13.	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch) mit Zubehör, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen oder nicht im öffentlichen Interesse betrieben werden oder betrieben werden sollen. Je angefangene 20 m Länge			
	a) bis zu einem Jahr	monatlich	5,00 €	15,50 €
	b) über ein Jahr	jährlich	61,50 €	184,00 €
14.	<b>Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser, der öffentlichen Abwasserentsorgung, jeweils mit Hausanschlüssen und Zubehör und sonstige Transportleitungen im öffentlichen Interesse (z. B. Gas- und Mineralölfernleitungen)</b>			gebührenfrei

## **Unerlaubte Sondernutzungen**

15.	Fahrzeuge nicht zugelassene Fahrzeug solche ohne eigene Antriebs- möglichkeit, soweit sie auf öf- fentlichen Verkehrsflächen ab- gestellt sind.	je angef. Woche	26,00 €	72,00 €
-----	--	-----------------	---------	---------

Gemeinde Gröbenzell, den 1. Januar 2002

Dr. Bernd Rieder  
1. Bürgermeister